

ZSU.2026.223
(SG.2026.39)
Art. 218

Entscheid vom 24. September 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiberin Dos Santos Teodoro

Klägerin **Schweizerische Eidgenossenschaft,**
 vertreten durch Eidgenössische. Steuerverwaltung (ESTV),
 Hauptabteilung Ressourcen, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Beklagte **A._____ GmbH,**
 c/o B._____,
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwältin Sheila Pfenninger,
 [...]

Gegenstand Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q. _____ vom 19. November 2025 für eine Forderung von Fr. 3'700.00 nebst Zins zu 4,5 % seit 1. März 2025.

1.2.

Die Beklagte erhob gegen den ihr am 26. November 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Die Klägerin stellte mit Eingabe vom 8. April 2026 (Postaufgabe am 9. April 2026) beim Bezirksgericht Muri das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung vom 16. Februar 2026 der Beklagten am 25. Februar 2026 zugestellt worden war und diese die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.

Mit Entscheid vom 15. Juni 2026 eröffnete die Präsidentin des Bezirksgerichts Muri den Konkurs über die Beklagte.

3.

3.1.

Gegen diesen ihr als am 23. Juni 2026 zugestellt geltenden Entscheid erhob die Beklagte am 2. Juli 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau mit folgenden Anträgen:

" 1.

Die Eröffnung des Konkurses über die Beschwerdeführerin vom 15.06.2026 (Geschäftsnummer SG.2026.39/NL) durch das Bezirksgericht Muri sei mit sofortiger Wirkung aufzuheben und es sei die Beschwerdeführerin in Verfügung über ihre Aktiven wieder einzusetzen.

2.

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren unter Mitteilung an das zuständige Konkursamt und das Handelsregisteramt Aargau und es seien die Sicherungsmassnahmen des Konkursamtes aufzuheben."

3.2.

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts hiess das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 29. Juli 2026 gut.

3.3.

Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 3. August 2026 (Postaufgabe am 4. August 2026) eine Beschwerdeantwort ein und stellte die folgenden Anträge:

" 1.

Es sei von Amtes wegen zu prüfen, ob der in der Betreuung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q. _____ geschuldete Forderungsbetrag einschliesslich der Verzugszinsen und Kosten in vollem Umfange im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG zu Gunsten der Klägerin hinterlegt worden ist.

2.

Ist die Hinterlegung gemäss Ziff. 1 erfolgt und heisst das Obergericht des Kantons Aargau die Beschwerde gut, seien der Klägerin die Konkursforderung inklusive Verzugszinsen und Kosten zu vergüten und der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

3.

Ist die Hinterlegung gemäss Ziff. 1 nicht erfolgt, sei die Beschwerde vom 2. Juli 2026 abzuweisen und der Konkurs über die Beklagte zu eröffnen – unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Wird die Beschwerde aus einem anderen Grund abgewiesen, seien sämtliche Kosten der Beklagten aufzuerlegen."

3.4.

Es wurden keine weiteren Eingaben eingereicht.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkurserkennntnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echten Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurshinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte Noven können nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294; 139 III 491; (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

2.

2.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 N. 58).

2.2.

Die eingeschriebene Postsendung mit dem Konkursentscheid vom 15. Juni 2026 wurde der Beklagten gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 16. Juni 2026 zur Abholung gemeldet (vorinstanzliche Akten [VA] act. 35). Die Beklagte holte die Postsendung nicht ab, obwohl sie seit der unbestrittenen Zustellung der Vorladung vom 27. April 2026 zur Konkursverhandlung (VA act. 18a) vom gegen sie eingeleiteten Verfahren Kenntnis hatte und deshalb mit Zustellungen von der Vorinstanz rechnen musste. Der Konkursentscheid hat demnach als am 23. Juni 2026 (dem siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch) zugestellt zu gelten (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die zehntägige Rechtsmittelfrist lief damit am 3. Juli 2026 ab (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO), weshalb die Konkursforderung bis zu diesem Tag getilgt oder hinterlegt sein musste bzw. die Gläubigerin auf die Konkurseröffnung hätte verzichten müssen. Die Konkursforderung belief sich inkl. Entscheidgebühr der Vorinstanz auf Fr. 4'262.60 (VA act. 17). Die Beklagte hinterlegte mit Posteinzahlung vom 1. Juli 2026 – mithin während der Beschwerdefrist – Fr. 8'000.00 bei der Obergerichtskasse (Beschwerdebeilage [BB] 6). Damit ist die Konkursforderung der Klägerin vollständig gedeckt. Die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Hinterlegung des geschuldeten Betrags beim Obergericht zuhanden des Gläubigers) ist demnach erfüllt.

2.3.

2.3.1.

Kann sich der Schuldner erfolgreich auf einen der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 SchKG genannten Aufhebungsgründe berufen, ist weiter zu prüfen, ob er seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkurseröffnung heisst dies, dass die

Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere, wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteile des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3, je m.w.H.; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26b zu Art. 174 SchKG).

Als konkrete Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit kommen Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kreditverträge, Erklärung der Bank, das schuldnerische Unternehmen weiterhin zu unterstützen), unterzeichnete Debitoren- und Kreditorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister, aktuelle Jahresrechnung, unterzeichnete Bilanz, Zwischenbilanz, Status, Steuererklärungen und -einschätzungen etc. in Frage (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26d zu Art. 174 SchKG).

Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorzulegen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3 m.w.H.). Der Schuldner muss im Beschwerdeverfahren gegen die Konkursöffnung mit einer detaillierten Analyse dieser Unterlagen rechnen (Urteil des Bundesgerichts 5A_417/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2).

2.3.2.

Hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit bringt die Beklagte beschwerdeweise vor, sie habe nach der Tilgung der Konkursforderung nur noch eine weitere Betreuung, welche sich erst im Stadium "Zahlungsbefehl zugestellt" befinde. Diese betrage Fr. 1'744.05, gemäss Schuldnerinformation inklusive Zinsen und Gebühren Fr. 1'831.85. Den Betrag für die Deckung dieser Betreuung habe sie ebenfalls beim Obergericht hinterlegt. Folglich verfüge sie über keine weiteren offenen Betreibungen. Auch das bisherige Zahlungsverhalten spreche gegen eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit. Die einzige konkursaushörende Forderung sowie die einzig weitere offene Betreuung seien vollständig sichergestellt. Weitere Betreibungen oder Verlustscheine bestünden nicht.

Sie verfüge über einen Kontostand von Fr. 13'248.19. Weiter habe sie offene Debitoren in der Höhe von brutto Fr. 6'253.35 (netto Fr. 5'796.35). Demgegenüber stehe lediglich ein offener Kreditor in der Höhe von EUR 3'715.01. Die Rechnung sei noch nicht fällig und könne sofort durch den Kontostand getilgt werden. Weiter habe sie zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 (bzw. der Konkurseröffnung vom 15. Juni 2026) Bruttoerlöse aus Barverkäufen von Fr. 13'853.80, abzüglich der Mehrwertsteuer Fr. 11'924.09, erzielt. Im selben Zeitraum habe es zudem Bruttoerlöse aus Kreditverkäufen (bereits abzüglich der Mehrwertsteuer) in der Höhe von Fr. 26'299.06 gegeben. Insgesamt ergebe dies einen Erlös abzüglich der Mehrwertsteuern in der Höhe von Fr. 38'223.15, somit monatlich Fr. 6'370.50. Demgegenüber seien in den letzten 6 Monaten Materialkosten in der Höhe von Fr. 12'712.05 (monatlich Fr. 2'118.70) angefallen. Der Inhaber der Beklagten bestätige selbst, dass hauptsächlich Material als Kosten anfallt. Da sich die Geschäftsräumlichkeiten in der Wohnung des Inhabers der Beklagten befänden, nebst ihm keine Angestellten vorhanden seien und er sich selbst grundsätzlich Fr. 3'800.00 Lohn ausbezahle – wobei er sich dieses Jahr noch keinen Lohn ausbezahlt habe – fielen ansonsten keine monatlichen Fixkosten an. Die einzig weiteren Ausgaben bestünden aus jährlichen Rechnungen der Steuer, der AHV, der Pensionskasse, der Kosten der Buchhaltung, der Mehrwertsteuer und der Versicherungen. Wie jedoch aus dem Betreibungsregistrauszug und den offenen Kreditoren hervorgehe, habe die Beklagte alle bisherigen Kosten beglichen. Weitere sporadische Kosten seien in den letzten 6 Monaten Fr. 2'073.25 an Reisespesen, Fr. 130.00 für Reparaturen, Service und Reinigung, Fr. 216.76 an Betriebsstoffen, Fr. 899.70 an Versicherungen, Fr. 1'112.10 an Leasingkosten, Fr. 43.22 an Portokosten, Fr. 2'985.45 an Inkasso und Betriebsaufwand, Fr. 559.70 an Leasing und Miete für Hard- und Software, Fr. 120.05 an Reisespesen für die Kundenbetreuung, Fr. 3'066.99 für Werbung und Sponsoring sowie Fr. 93.53 an Bankspesen angefallen. Somit hätten die ganzen Kosten der letzten 6 Monate inklusive der Materialkosten Fr. 24'012.80 und der Gewinn Fr. 14'210.35 betragen.

Weiter verfüge die Beklagte über ein Fahrzeug (VW [...]). Gemäss Autoscout könne hierfür ein Erlös zwischen Fr. 6'900.00 und Fr. 9'600.00 erwartet werden. Sie habe zudem ein Dokument zu ihren weiteren Vermögenswerten erstellt. Aufgrund der Tatsache, dass die Geräte bereits genutzt seien und kein grosser Second-Hand Markt für diese Geräte bestehe, schätze sie den Wert konservativ auf Fr. 10'000.00.

Der Inhaber der Beklagten habe die Fr. 8'000.00 beim Obergericht hinterlegt, was – auch wenn er die Rückzahlung der Schuld noch nicht geltend mache – eine Erhöhung der Passiven darstelle. Da die Fr. 8'000.00 zzgl. der noch nicht fälligen Kreditorenschuld in der Höhe von EUR 3'715.01 bereits sofort mit dem liquiden Bankvermögen in der Höhe von Fr. 13'248.19 beglichen werden könnten, sei ihre Zahlungsfähigkeit noch immer gegeben.

2.3.3.

Dem Betreibungsregistrauszug des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 25. Juni 2026 (BB 8) lassen sich 9 Einträge über einen in Betreuung gesetzten Gesamtbetrag von Fr. 12'854.60 entnehmen. Davon wurden 7 Betreibungen über Fr. 7'410.55 durch Zahlung erledigt. Des Weiteren besteht eine Konkursandrohung im Betrag von Fr. 3'700.00 und es wurde eine Betreuung in Höhe von Fr. 1'744.05 eingeleitet. Die eingereichte Schuldner-Information des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 25. Juni 2026 (BB 4) weist sodann (inkl. Konkursforderung) eine Restschuld im Betrag von Fr. 5'919.70 aus.

Wie die Beklagte zu Recht ausführt (Beschwerde Rz. 15), sind die offenen Forderungen im Betrag von Fr. 5'919.70 mit der Konkurs hinterlage in Höhe von Fr. 8'000.00 ohne Weiteres gedeckt. Damit ist die Beklagte zumindest kurzfristig zahlungsfähig. Ob dies auch in nächster Zeit der Fall sein wird, wurde mit der Beschwerde indessen nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Gemäss Kontoliste der UBS Switzerland AG (BB 9) verfügt die Beklagte per 29. Juni 2026 auf ihren Kontokorrenten über liquide Mittel in Höhe von Fr. 13'248.19. Sodann reichte sie eine (unterschiedene) und höchstwahrscheinlich von ihr selbst erstellte Debitorenliste samt Rechnungen (BB 10) ein, wonach ihr brutto Fr. 6'253.35 zustehen (netto Fr. 5'796.35). Hierzu gilt es ergänzend festzuhalten, dass 9 dieser 15 Debitoren im Gesamtbetrag von brutto Fr. 4'431.90 (netto Fr. 4'111.35) aus den Jahren 2020 bis 2024 stammen. Ob und wann mit den entsprechenden Zahlungseingängen zu rechnen ist, bleibt ungewiss. Ohnehin handelt es sich bei zukünftigen oder zu erwartenden resp. möglichen Mitteln nicht um liquide Mittel (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_446/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 4.2). Demgegenüber besteht gemäss den Ausführungen der Beklagten lediglich ein Kreditor in Höhe von EUR 3'715.01 (Beschwerde Rz. 18, BB 11). Eine (unterschiedene) Kreditorenliste reichte die Beklagte im Beschwerdever-

fahren indessen nicht ein. Anzumerken gilt hinsichtlich der Kreditoren zudem, dass die Hinterlegung des Betrags von Fr. 8'000.00 zuhanden des Obergerichts (vgl. E. 2.2) nicht durch die Beklagte, sondern durch ihren Inhaber erfolgte (vgl. Beschwerde Rz. 22). Diesem steht nun eine Forderung gegenüber der Beklagten in genannter Höhe zu. Da er – wie von der Beklagten vorgebracht (Beschwerde Rz. 22) – die Rückzahlung der Schuld (noch) nicht geltend macht, ist sie vorliegend (zu Gunsten) der Beklagten nicht zu berücksichtigen, was jedoch am Ergebnis aber ohnehin nichts zu ändern vermag.

Hinsichtlich des von der Beklagten geltend gemachten Erlöses zwischen Fr. 6'900.00 und Fr. 9'600.00 für ihr Fahrzeug und ihr Inventar im Betrag von (konservativ) geschätzt Fr. 10'000.00 kann sie nichts zu Gunsten ihrer Zahlungsfähigkeit ableiten. Ohnehin kann das Geschäftsinventar grundsätzlich nicht zur Schuldentilgung herangezogen werden (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS250008 vom 22. Januar 2025 E. 3.5, vgl. GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O. N. 26b zu Art. 174 SchKG). Sodann behauptet die Beklagte denn auch nicht, das Fahrzeug bzw. das Inventar verkaufen zu wollen. Schliesslich würde es sich auch hier lediglich um zukünftige oder zu erwartende resp. mögliche Mittel und nicht um liquide Mittel handeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_446/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 4.2).

Der Beklagten stehen folglich gestützt auf die beschwerdeweise eingereichten Unterlagen einzig liquide Mittel im Betrag von Fr. 13'248.19 zur Verfügung. Die Beklagte führt aus (Beschwerde Rz. 19), es fielen hauptsächlich Kosten für Material an. Da sich ihre Geschäftsräumlichkeiten in der Wohnung ihres Inhabers befänden und er der einzige Angestellte sei – welcher sich in diesem Jahr seinen grundsätzlichen Lohn von Fr. 3'800.00 nicht ausbezahlt habe – fielen ansonsten keine monatliche Fixkosten an. Die Beklagte hat dem Obergericht keinerlei (Zwischen-)Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Steuerelemente eingereicht, welche ein umfassendes Bild über ihre finanzielle Situation zulassen würden. Ob sich der Inhaber der Beklagten tatsächlich in den letzten Jahren einen Lohn von jeweils Fr. 3'800.00 ausbezahlen konnte und ob, wie von der Beklagten behauptet, praktisch keine monatlichen Fixkosten und ansonsten lediglich jährliche und sporadische Kosten anfallen, lässt sich aufgrund der lückenhaft eingereichten Unterlagen nicht beurteilen. Gleich verhält es sich mit den von der Beklagten behaupteten Bruttoerlösen aus Bar- und Kreditverkäufen im Betrag von Fr. 11'924.09 bzw. Fr. 26'299.06 (jeweils abzüglich MwSt.). Gesamthaft können weder die vorhandenen Aktiven und Passiven noch ein allfälliger Gewinn oder Verlust der letzten Jahre beurteilt werden.

2.4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beklagte keine aussagekräftigen Belege eingereicht hat, so dass über die ihr tatsächlich zur Verfügung

stehenden Mittel und die tatsächlich anfallenden Ausgaben keine Feststellungen getroffen werden können. Angesichts der lückenhaft eingereichten Unterlagen ist es ihr nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Damit lässt sich auch nicht sagen, dass ihre Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als ihre Zahlungsunfähigkeit. Die gegen das Konkursurkenntnis der Präsidentin des Bezirksgerichts Muri vom 15. Juni 2026 gerichtete Beschwerde ist folglich abzuweisen.

3.

Der Konkurs gilt von dem Zeitpunkt an als eröffnet, in welchem er erkannt wird (Art. 175 Abs. 1 SchKG). Das Gericht stellt diesen Zeitpunkt im Konkursurkenntnis fest (Art. 175 Abs. 2 SchKG). Erteilt die obere Instanz einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung, treten die Konkurswirkungen erst in dem Moment ein, in welchem die aufschiebende Wirkung dahinfällt. Dies ist insbesondere der Zeitpunkt, in welchem der erstinstanzliche Entscheid bestätigt wird. Die Beschwerdeinstanz muss diesfalls einen neuen Zeitpunkt der Konkurseröffnung festlegen. Massgebend sind Datum und Stunde des Entscheids der Rechtsmittelinstanz (BGE 85 III 146 E. 6; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O. N. 29b zu Art. 174 SchKG und N. 4 zu Art. 175 SchKG).

Die Instruktionsrichterin erteilte der Beschwerde der Beklagten mit Verfügung vom 29. Juli 2026 die aufschiebende Wirkung. Diese fällt mit dem heutigen Entscheid der Beschwerdeinstanz, mit welchem der vorinstanzliche Entscheid bestätigt wird, dahin. Als Zeitpunkt der Konkurseröffnung gilt somit jener der Ausfällung des vorliegenden Entscheids, weshalb Dispositiv-Ziff. 1 des vorinstanzlichen Entscheids von Amtes wegen entsprechend abzuändern ist.

4.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Der nicht anwaltlich vertretenen Klägerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie keine notwendigen Auslagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO geltend gemacht hat und kein begründeter Fall für eine Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (BENEDIKT A. SUTER/CRISTINA VON HOLZEN, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 41 zu Art. 95 ZPO).

5.

Die Zahlung der Forderungssumme kann der im Konkurs befindliche Schuldner nicht zu Lasten der Konkursmasse vornehmen, da er über die Aktiven der Masse nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger verfügen darf (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung der Konkursverwaltung kann er jedoch den Forderungsbetrag samt Zins und Kosten zu Lasten der Masse

bei der Beschwerdeinstanz hinterlegen. Diese überweist den Betrag an den Gläubiger, wenn sie die Beschwerde gutheisst. Bei Abweisung der Beschwerde ist der hinterlegte Betrag an die Konkursverwaltung zu überweisen. Diese hat zu entscheiden, ob er der Konkursmasse, dem Schuldner, der die Geldsumme möglicherweise nach der Konkurseröffnung von dritter Seite als Darlehen erworben hat, oder einem Dritten, der die Hinterlegung in eigenem Namen vorgenommen hat, zusteht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 174 SchKG). Die Obergerichtskasse hat daher die bei ihr von der Beklagten hinterlegten Fr. 8'000.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Von Amtes wegen wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids der Präsidentin des Bezirksgerichts Muri vom 15. Juni 2026 aufgehoben und es wird erkannt:

" 1.

Über **A._____ GmbH**, c/o B._____, [...] wird mit Wirkung ab **24. September 2026, 09:00 Uhr**, der Konkurs eröffnet."

3.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt.

4.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids Fr. 8'000.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 24. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Dos Santos Teodoro